

Hinweise zur Plakatierung anlässlich von Wahlen im Gemeindegebiet Markt Emskirchen

I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0 bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

II. Begriffsbestimmung

Unter Wahlen in diesen Hinweisen werden die nach Gesetz vorgesehen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und -entscheide, Bürgerbegehren- und Bürgerentscheide verstanden. Der Begriff der Plakatierung umfasst Plakate und Plakatständer bis zu einem Format von max. DIN A0 (1189 x 841 mm).

III. Auflagen und Bedingungen

1. Für die Durchführung von Plakatierung ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person notwendig.

2. Der Anlass, ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (siehe II. Begriffsbestimmungen) begrenzt.

3. Die Erlaubnis zur Durchführung der Plakatierung bezieht sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet des Markts Emskirchen.

4. Plakatierung ist unzulässig

a) im Bereich von Kirchen, bis zu einer Entfernung von 20 m vom Eingang,

b) in und an Friedhöfen und deren Eingängen,

c) in Waldgebieten (Gemeindewald, Staatsforst),

d) an Bäumen und Grünanlagen,

e) an und in öffentlichen Einrichtungen,

f) in unmittelbarer Umgebung von Wahlräumen und deren Zugängen (siehe Nr. VII),

g) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO),

h) in Kurven sowie im fünf Meter Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,

i) wenn Sie nach Art und Gestaltung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Erlaubnisbehörde.

5. Die Plakatierung ist windfest anzubringen, darf nicht reflektieren und hat regenbeständig zu sein.

6. Aufgrabungen und Verankerung im Boden sind unzulässig.

7. Die Plakatierung darf nur an verkehrsmäßig unbedenklichen Orten angebracht werden. Gefährdungen/Behinderungen des Verkehrs (Verdecken von Verkehrszeichen, Sichtbehinderungen, Ablenkung vom Verkehrsgeschehen, Verwechslungsgefahr mit Verkehrszeichen und -einrichtungen etc.) sind jederzeit auszuschließen. Ein Abstand zur Fahrbahn von mind. 0,30 m ist jederzeit einzuhalten.

Hinweise zur Plakatierung anlässlich von Wahlen im Gemeindegebiet Markt Emskirchen

8. Bei der Anbringung von Plakaten im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.

9. Der ordnungsmäßige Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

10. Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordel, Plastik etc.) ist zu entsorgen!

11. Die Fläche zur Plakatierung ist nach Abbau sauber und in seinem ursprünglichen Zustand herzustellen.

IV. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer ist auf insgesamt 20 Plakate/Plakatständer im Gemeindegebiet beschränkt.

V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

1. Die Plakatierung ist zulässig innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor Beginn des gesetzlich festgelegten Wahltermins. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

2. Die Entfernung der Plakatierung hat unverzüglich, spätestens in der Woche nach dem Wahltermin, zu erfolgen.

3. Der Markt Emskirchen behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr im Verzuge unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers.

VI. Gebühren

Kosten für eine Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.

VII. Adressen der Wahllokale

- Rathaus, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen,
- Grundschule, Schulstraße 1, 91448 Emskirchen,
- Katholisches Gemeindehaus, Kolpingsweg 6, 91448 Emskirchen,
- AurachTreff, Hindenburgstraße 24, 91448 Emskirchen
- Feuerwehrhaus, Mausdorf 57, 91448 Emskirchen,
- Feuerwehrhaus, Neidhardswinden 5, 91448 Emskirchen,
- Feuerwehrhaus, Pirkach 12, 91448 Emskirchen,
- Gasthaus Kerschbaum, Gunzendorf 3, 91448 Emskirchen,
- Dorfgemeinschaftshaus Brunn, Brunner hauptstraße 4a, 91448 Emskirchen
- Haus der Bäuerin, Dürrnbuch 53, 91448 Emskirchen

Hinweise zur Plakatierung anlässlich von Wahlen im Gemeindegebiet Markt Emskirchen

VIII. Anzeige einer Plakatierung

Für die Anzeige einer Plakatierung in Zusammenhang mit einer Wahl verwenden Sie den Vordruck „Anzeige auf Durchführung von Plakatierung anlässlich einer Wahl“ und senden diese schriftlich oder per Fax an den Markt Emskirchen, Ordnungsamt, Frau Wölfle, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter: 09104 / 82 92 -20 oder per Email unter: n.woelflel@emskirchen.de